

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oerlikon Coatings GmbH für Lieferungen und Leistungen innerhalb Deutschlands

Stand: [November 2022]

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen ("AGB") gelten für alle Verträge über Lieferungen von Ware ("Lieferungen") und über die Erbringung von Leistungen ("Leistungen") im Sinne der nachstehenden Ziff. 1.2 der jeweiligen vertragsschließenden Gesellschaft, das verbundene Unternehmen im Sinne von §15 AktG der Oerlikon Coatings GmbH ist, ("COATINGS") an ihre Kunden, sofern diese ihren Geschäftssitz in Deutschland haben ("Kunden").

1.2. Lieferungen und Leistungen im Sinne dieser AGB schließen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Beschichtungsleistungen, Oberflächenbehandlungen, Komponenten, Materialien und sonstige Verbrauchsgüter, 3D-Druckprodukte, Ersatzteile, Beschichtungssysteme und -vorrichtungen und gegebenenfalls damit an-zuwendende Verfahren ein (gemeinsam "Lieferungen und Leistungen").

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, COATINGS stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn COATINGS mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Lieferungen und Leistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die dessen oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.

2. Vertragsabschluss und -inhalt; Schriftform; Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

2.1. Angebote von COATINGS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss COATINGS gegenüber abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail.

2.3. Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und dem Kunden ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten von COATINGS – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind die Angestellten von COATINGS nicht befugt, Verträge abzuschließen oder sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

2.4. COATINGS behält sich an allen dem Kunden ausgehändigten Unterlagen und Materialien sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Kunde darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COATINGS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen von COATINGS voll-ständig an COATINGS zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), so-wie sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat COATINGS auf Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. dar-zulegen, welche der oben genannten Unterlagen und Materialien er aus welchen Gründen noch zu benötigen meint.

3. Liefer- und Leistungsmodalitäten; Gefahrübergang; Lieferverzug

3.1. Liefertermine sind individuell schriftlich zu vereinbaren.

3.2. Alle Lieferungen von COATINGS erfolgen "EXW Incoterms (2020)" (bezogen auf den Standort, von dem COATINGS jeweils liefert), soweit nichts anderes vereinbart ist. Auch der Gefahrüber-gang

bei Lieferungen richtet sich nach "EXW Incoterms (2020)", soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Leistungen von COATINGS gilt "EXW Incoterms (2020)" entsprechend.

3.3. Abweichend von Ziff. 3.2 und nur, falls mit dem Kunden vereinbart, versendet COATINGS den Liefer- und Leistungsgegenstand an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. COATINGS ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige von COATINGS beim Kunden oder – falls eine solche vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung des Liefer- oder Leistungsgegenstands an den Spediteur, Fracht-führer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen oder Teilleistungen erfolgen oder wenn COATINGS zusätzliche Leistungen (z.B. den Versand, Transport oder Aufbau) übernommen hat.

3.4. COATINGS haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die COATINGS nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen).

3.5. Bei Lieferverzug steht dem Kunden ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 5 % des jeweiligen Nettoauftragswerts zu. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzugs bestehen nicht.

4. Preise, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten immer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Netto-Preise von COATINGS zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer; die Preise bei Lieferungen und entsprechend bei Leistungen verstehen sich "EXW Incoterms (2020)" ausschließlich Versicherung, Transport und Verpackung.

4.2. Soweit es sich bei vereinbarten Preisen um Listenpreise von COATINGS handelt – und falls kein fester Preis vereinbart ist – und die Lieferungen und Leistungen erst mehr als zwei (2) Monate nach Vertragsabschluss erfolgen sollen, gelten die bei Lieferungen und Leistungen aktuellen Listenpreise von COATINGS. Etwaig vereinbarte prozentuale oder feste Rabatte werden unverändert von dem bei Lieferungen und Leistung aktuellen Preis abgezogen. Im Übrigen bleibt es bei Ziff. 4.1.

4.3. Rechnungen von COATINGS sind innerhalb von 30 Werktagen nach Ablieferung oder Abnahme und Rechnungszugang ohne jeden Abzug und in Euro (€) zu zahlen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs. Mit der Ablieferung im vorbezeichneten Sinne ist der Zugang der Versand-/Abholbereitschaftsanzeige von COATINGS beim Kunden oder – falls so vereinbart – die Auslieferung an die Transportperson gemeint.

4.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde hat, soweit anwendbar, Material, Werkzeuge, Vorrichtungen und alle sonstigen Gegenstände (z.B. Fertig- und

Halbfertigprodukte), die er COATINGS zur Erfüllung eines mit COATINGS bestehenden Vertrags beistellt ("beigestellte Gegenstände") und weitere für die Vertragsdurchführung erforderliche und vertraglich spezifizierte technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen, Spezifikation, alle zusammen die "technische Dokumentation") bereit-zustellen. Der Kunde bestätigt, dass er vollumfänglich berechtigt ist, die beigestellten Gegenstände und die technische Dokumentation COATINGS zur Verfügung zu stellen.

- 5.2. Bei Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen ist der Kunde verpflichtet, COATINGS sämtliche erheblichen Angaben zu den beigestellten Gegenständen (z.B. Artikelbezeichnung, Material, Werkstoffnummer und/oder Werkstoffzusammensetzung, etwaige Vorbehandlungen) anzugeben. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung und in der Vorbehandlung der bei-gestellten Gegenstände sind vorab mit COATINGS abzusprechen.
- 5.3. Der Kunde stellt sicher, dass die beigestellten Gegenstände für die Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen in einem beschichtungsfähigen Zustand und diese der spezifischen technischen Dokumentation nach Ziff. 5.1 entsprechen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist COATINGS berechtigt, die beigestellten Gegenstände an den Kunden auf dessen Kosten zurückzusenden.
- 5.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögern sich die Lieferungen und Leistungen von COATINGS aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist COATINGS berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich ihrer Mehraufwendungen (z.B. Lagerungskosten) in Rechnung zu stellen. Das gilt insbesondere in dem Fall, in dem der Kunde die beigestellten Gegenstände nicht termingerecht in einem beschichtungsfähigen Zustand zur Verfügung stellt. Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nachkommt.

6. Gewährleistung für Mängel

- 6.1. COATINGS haftet für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziff. 6 nichts Abweichendes geregelt ist. Das Wahlrecht in Bezug auf die Art der Nacherfüllung steht bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen COATINGS zu.

6.2. Sachmängel

COATINGS haftet nicht

- für Mängel, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Kunden in der Auftragserteilung zurückzuführen sind;
- für Mängel, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der beigestellten Gegenstände zurückzuführen sind (z.B. Materialfehler, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, Lötverbindungen), soweit die Ungeeignetheit der beigestellten Gegenstände für COATINGS nicht offensichtlich war;
- für das Hervortreten von vor den Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen nicht sichtbaren Flecken und anderen Fehlern aufgrund Kontrasterhöhung im jeweiligen Verfahren;
- für die durch die Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen;
- für die Korrosion in elektrolytischer Umgebung. Dies gilt nur, soweit der Kunde COATINGS nicht auf die elektrolytische Umgebung des Einsatzortes schriftlich vor Auftragserteilung hingewiesen hat
- für Mängel, die auf einen Fehler in der vom Kunden gelieferten CAD-Datei bzw. dessen Vorlage oder eine fehlerhafte Datenübermittlung in die CAD-Datei zurückzuführen sind. Ebenso haftet COATINGS nicht für die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, soweit ein solcher nicht schriftlich vereinbart worden ist. Wird bei 3D-Druckprodukten die CAD-Datei vom Kunden geliefert, muss diese einen Hinweis enthalten, für welches 3D-Druckverfahren die CAD-Datei vor-gesehen ist. Fehlt der entsprechende Hinweis und entsteht durch Auswahl eines nicht vorgesehenen

Druckverfahrens ein mangelhaftes 3D-Druckprodukt, haftet COATINGS für diesen Mangel nicht;

- für die Biokompatibilität, Sterilität oder andere in der Medizintechnik typischerweise geforderten Eigenschaften, sofern es sich bei den Lieferungen und Leistungen um solche handelt, die typischerweise in der Medizintechnik verwendet werden.

6.3. Rechtsmängel

a) COATINGS steht nach Maßgabe dieser Ziff. 6.3 dafür ein, dass die Liefer- und Leistungsgegenstände in den Ländern der Europäischen Union und der Schweiz frei von gewerblichen Schutz-rechten Dritter sind. COATINGS und der Kunde werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

b) Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstands durch den Kunden beruht. COATINGS leistet keine Gewähr für die Zulässigkeit der Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen eines beigestellten Gegenstands oder eines vom Kunden in Auftrag gegebenen Gegenstands

c) Für den Fall, dass ein Liefer- oder Leistungsgegenstand von COATINGS ein gewerbliches Schutz- oder Urheberrecht verletzt, ist COATINGS berechtigt, die Nacherfüllung derart zu erbringen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der betreffende Liefer- oder Leistungsgegenstand jedoch weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion aufweist.

- 6.4. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe bzw. Abnahme, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziff. 7.1 vor. In diesem Fall verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb der gesetzlichen Fristen.

- 6.5. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 7.

7. Haftung; Hinweispflicht bei behördlichen Maßnahmen

- 7.1. COATINGS haftet nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 7.2. COATINGS haftet außerdem im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von COATINGS jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- 7.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

- 7.4. Soweit die Haftung von COATINGS gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von COATINGS.

- 7.5. Falls beim oder gegen den Kunden behördliche Maßnahmen stattfinden (insbesondere im Bereich des Produktsicherheitsrechts), die Lieferungen und Leistungen von COATINGS betreffen (insbesondere behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes), oder wenn der Kunde derartige eigene Maßnahmen beabsichtigt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde oder einen Rückruf), informiert er COATINGS unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt jeweils, wenn der Kunde von derartigen Maßnahmen bei oder gegen seine/-n Abnehmer/-n erfährt.

8. Abnahme

- 8.1 Soweit die Lieferungen und Leistungen gesetzlich oder nach gesonderter vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme voraussetzen (z.B. bei Verträgen über Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen), ist der Kunde auf Anforderung von COATINGS hin zu einer förmlichen Abnahme verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Abnahme grundsätzlich an dem Standort, von dem COATINGS jeweils liefert.
- 8.2 Als abgenommen gelten Lieferungen und Leistungen nach Ziff. 8.1 auch, wenn COATINGS dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat. Als abgenommen gelten Lieferungen und Leistungen von COATINGS nach Ziff. 8.1 auch dann, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen in Gebrauch nimmt, verbaut oder auf andere Weise (weiter-) verarbeitet.
- 8.3 Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so trägt er die Kosten für Mehraufwendungen (z.B. Aufbewahrungs- und Abstellkosten).

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bei allen Lieferungen behält COATINGS sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Vertrag vor.
- 9.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt von COATINGS unterliegenden Liefergegenstände bzw. die nach den Bestimmungen in dieser Ziff. 9 an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände (jeweils "Vorbehaltsgegenstand") ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COATINGS zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern, sofern dies nicht im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des Kunden erfolgt. Veräußert der Kunde den Vorbehaltsgegenstand, so tritt er bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an COATINGS ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.
- 9.3 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis von COATINGS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. COATINGS verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, sich nicht im Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen.
- 9.4 Wird der Vorbehaltsgegenstand vom Kunden verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass dies immer für COATINGS als Hersteller im Namen von und für Rechnung von COATINGS vorgenommen wird. COATINGS erwirbt unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteils Eigentum) an ihr im Verhältnis des Werts des Vorbehaltsgegenstands (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung.
- 9.5 Wird der Vorbehaltsgegenstand mit anderen COATINGS nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwirbt COATINGS unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstands (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
- 9.6 Der Kunde hält den Vorbehaltsgegenstand auf seine Kosten hinreichend gegen Schäden aller Art versichert.
- 9.7 Gerät der Kunde mit seiner Zahlung oder sonstigen sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtung in Verzug, so wird die Restschuld sofort fällig.

10. Exportkontrolle

- 10.1 Angebote von COATINGS über Lieferungen und Leistungen von Gütern stehen unter dem Vorbehalt, dass deren Erfüllung keine

Beschränkungen aufgrund von nationalen oder internationalen (insbesondere der EU und der USA) Exportkontrollbestimmungen, z.B. Embargos oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

- 10.2. Sofern die Liefer- oder Leistungsgegenstände von COATINGS ganz oder in Teilen Beschränkungen aufgrund von nationalen und/oder internationalen (insbesondere der EU und der USA) Exportkontrollbestimmungen unterliegen, gilt Folgendes:
- a) COATINGS setzt den Kunden hierüber in Kenntnis und stimmt das weitere Vorgehen in gegenseitigem Einvernehmen mit ihm ab, insbesondere ob die Liefer- oder Leistungsgegenstände, welche exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen, Vertragsinhalt werden oder nicht;
- b) Sofern erforderlich, werden exportkontrollrechtliche Genehmigungen für die Ausfuhr/Verbringung der Liefer- oder Leistungsgegenstände durch COATINGS bei den zuständigen Behörden beantragt. Der Kunde ist verpflichtet, COATINGS die hierzu erforderlichen und in seinem Verantwortungsbereich liegenden Informationen und Unterlagen (z.B. Endverbleibs-/Endverwendungserklärungen, Kunden-/Beteiligendaten, Transportwege/-mittel) unverzüglich und kostenlos zu übermitteln. COATINGS übernimmt weder Haftung noch Gewähr in Bezug auf die Beantragung bzw. die Erteilung exportkontrollrechtlicher Genehmigungen; Lieferungs- und/oder Leistungsverzögerungen sowie vollständige oder teilweise Nichtlieferungen/-leistungen, welche durch die Einhaltung nationaler/internationaler Exportkontrollbestimmungen verursacht werden (z.B. Beantragung/Nichterteilung von Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigungen), begründen weder ein einseitiges Rücktrittsrecht des Kunden noch sonstige Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüche gegenüber COATINGS. Sofern erforderliche exportkontrollrechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden bzw. die Liefer- oder Leistungsgegenstände nicht genehmigungsfähig sind, gilt der Vertrag bezüglich dieser Liefer- oder Leistungsgegenstände als nicht geschlossen;

Die Wiederausfuhr/das Weiterverbringen genehmigungspflichtiger Güter des Teils I A der deutschen Ausfuhrliste durch den Kunden unterliegt den Bestimmungen der COATINGS erteilten, ursprünglichen Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung. Sofern der Kunde diese Bestimmungen nicht bereits im Zuge der ursprünglichen Lieferung erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Bestimmungen vor Wiederausfuhr/Weiterverbringen proaktiv bei COATINGS anzufordern.

- 10.3. Der Kunde hat bei der Wiederausfuhr/dem Weiterverbringen der Lieferungen und Leistungen der Güter an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen (insbesondere der EU und der USA) Exportkontrollrechts einzuhalten. Bezüglich internationaler Exportkontrollbestimmungen von Drittländern gilt dies nur insoweit, als dass die Einhaltung derselben keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 2271/96 und/oder § 7 der Außenwirtschaftsverordnung darstellt.
- 10.4. Der Kunde verpflichtet sich, für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem vollständigen Abschluss der Lieferung oder Leistung, COATINGS sämtliche potenziell exportkontrollrechtlich relevanten Informationen und Unterlagen (z.B. Endverbleibs-/Endverwendungserklärungen, Kunden-/Beteiligendaten, Transportwege/-mittel, etc.) auf Anforderung unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- ## 11. Sonstige Bestimmungen
- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält.
- 11.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Standort, von dem COATINGS liefert bzw. leistet.
- 11.3. Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche der Geschäftssitz von COATINGS vereinbart. COATINGS ist in allen Fällen nach Wahl auch dazu berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Erfüllungsort nach Ziff. 11.2 zu verklagen.

11.4. Diese AGB unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.